handwerk. www.handwerk-magazin.de Magazin.de

Mustervorlage: GEFÄHRDUNGS-**BEURTEILUNG - BAU**

Quelle: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse BGETEM

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Bau- und Montagestellen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Firma		
Datum		
Unternehmer/Unternehmerin:		

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Dort wo der Betrieb durch behördliche Regelungen nicht untersagt oder eingeschränkt wurde, müssen die Unternehmen in dieser besonderen Situation insbesondere auch die spezifischen Gefährdungen durch das Coronavirus ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann im Einzelfall lauten, dass Betriebe oder Betriebsteile geschlossen werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung wirksam sind.

Auch wenn die bundeslandspezifischen Hygiene- und Abstandsregeln grundsätzlich nicht für den gewerblichen Bereich erlassen wurden, so sind diese auch auf dem

Betriebsgelände sowie auf Bau- und Montagestellen eine wirksame Maßnahme zur Minderung einer Infektionsgefahr:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus.

Soweit Arbeiten in besonderen Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheimen etc.) ausgeführt werden müssen, sind die zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen vorher mit dem auftraggebenden Unternehmen abzustimmen.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Wurde vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abgefragt, ob im Arbeitsbereich besondere Infektionsrisiken bestehen, z.B. Anwesenheit von Coronaverdachtsfällen/Kontaktpersonen im Objekt? (Bei medizinischen Einrichtungen/Pflegeheimen müssen zusätzliche Maßnahmen vorher abgestimmt werden)			
Steht gegebenenfalls benötigte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Atem- und Augenschutz)?			
Werden Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder E-Mail und nicht vor Ort durchgeführt?			
lst zu gewährleisten, dass die erforderlichen Abstände zu anderen Personen eingehalten werden können?			
Werden möglichst feste Teams gebildet, um täglich wechselnde innerbetriebliche Kontakte zu vermeiden?			

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen. 🛚 🝍



Werden Fahrgemeinschaften so weit wie möglich vermieden, um einen Abstand von 1,5 m einzuhalten?						
Sind auf der Baustelle Waschmöglichkeiten, geeignete Hautreinigungs- und Pflegemittel für die Hände vorhanden?						
Wird für Arbeiten auf Baustellen ohne fließendes Trinkwasser zusätzlich zu Flüssigseife und Einweghandtüchern Wasser in Kanistern bereitgestellt?						
Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme			
Sind alle Beschäftigten über die Gefährdungen durch Corona und Maßnahmen zu deren Minimierung unterwiesen?						
Wissen alle Beschäftigten, wann sie • bei welchen Symptomen (insb. Fieber, Husten und/oder Atemnot) einen Arzt telefonisch kontaktieren müssen, • eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber zum Schutze anderer Beschäftigter melden müssen?						
Sind die Beschäftigten angewiesen, geschlossene Räume regelmäßig zu lüften?						
Weitere Maßnahmen (z.B. Notfall- oder Pandemieplan):						